

Merkblatt

Anerkennungsverfahren für die psychosoziale Prozessbegleitung

Bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen kann beim Ministerium der Justiz die Anerkennung als psychosoziale Prozessbegleiterin oder psychosozialer Prozessbegleiter im Sinne des § 406g StPO in Verbindung mit dem Gesetz über die psychosoziale Prozessbegleitung im Strafverfahren (PsychPbG) beantragt werden. Das Anerkennungsverfahren richtet sich nach dem Landesgesetz zur Ausführung des Gesetzes über die psychosoziale Prozessbegleitung im Strafverfahren (AGPsychPbG).

1. In welcher Form ist der Antrag zu stellen?

Der Antrag ist schriftlich zu stellen und persönlich von der Antragstellerin/dem Antragsteller zu unterschreiben.

2. An wen ist der Antrag zu richten?

Der Antrag ist zu adressieren an:

Ministerium der Justiz
Abteilung 5 – Referat 554
Ernst-Ludwig-Straße 3
55116 Mainz

3. Welche Unterlagen sind dem Antrag beizufügen?

Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen (einfache Kopien ausreichend):

- Nachweis über einen qualifizierten Abschluss (FH/Uni) im Bereich Sozialpädagogik, Soziale Arbeit, Pädagogik oder Psychologie oder über eine abgeschlossene Berufsausbildung in diesen Bereichen,

- Nachweis über eine Berufserfahrung von mindestens 2 Jahren in den Bereichen Sozialpädagogik, Soziale Arbeit, Pädagogik oder Psychologie,
- Nachweis über den Abschluss einer zertifizierten Aus- oder Weiterbildung in psychosozialer Prozessbegleitung und
- Nachweis über die Beantragung eines erweiterten polizeilichen Führungszeugnisses zur Vorlage bei Behörden, zu beantragen bei der zuständigen Gemeindeverwaltung

optional:

- Einwilligungserklärung zur Aufnahme in das öffentliche Verzeichnis mit Nennung der Berufsbezeichnung und eventuellen Schwerpunkten (siehe Formular „Einwilligungserklärung“)

Bei Fragen zum Anerkennungsverfahren können Sie sich an Herrn Ministerialrat Robert Haase (06131 – 164913) wenden.